

Gesetz: ZPO § 233

Rechtssatz: Eine arme Partei, die rechtzeitig um das Armenrecht nachgesucht hat (BGHZ 16, 1), jedoch die Unterlagen über ihre Armut erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist einreicht, hat keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Rechtsmittelfrist.-

Aktenzeichen: IV ZA 65/55

Beschluss des BGH vom 14. Juli 1955

LG Offenburg

(Sprungrevision)

B e s c h l u s s

In Sachen

des Karl Ludwig W [REDACTED], Hausmeister in K [REDACTED]
Z [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dreyer, [REDACTED] -

g e g e n

Frieda Mina S [REDACTED] geb. W [REDACTED], Ehefrau des Heizungs-
monteurs Paul S [REDACTED] in R [REDACTED], I [REDACTED],

Beklagte und Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

wird dem Kläger für die Revisionsinstanz das Armenrecht verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Frist zur Einlegung der Revision ist am 2. Juli 1955 abgelaufen. Der Kläger kann jedoch nicht damit rechnen, daß ihm hiergegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt wird. Er hat zwar sein Armenrechtsgesuch am 30. Juni 1955 und damit - nach der neueren Rechtsprechung des Senats (BGHZ 16, 1) - noch rechtzeitig eingereicht. Das Gesuch war auch sachlich-rechtlich gehörig begründet. Es fehlten jedoch die Unterlagen über die Armut des Klägers. Diese sind erst am 7. Juli 1955, also erst nach Ablauf der Revisionsfrist, beim Bundesgerichtshof eingegangen. Die arme Partei hat, wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, keinen Anspruch darauf, dass ihr nachgelassen wird, die zur Armen-

- 2 -

rechtsbewilligung notwendigen Unterlagen erst nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einzureichen (vgl schon Lindenmaier-Möhrling Nr 14 zu § 233 ZPO; Johannsen NJW 1952, 525 vor Anmerkung 4; ferner die nicht veröffentlichten Beschlüsse des Senats vom 15. März 1955 IV ZB 19/55 und vom 30. März 1955 IV ZB 36/55).

Karlsruhe, den 14. Juli 1955
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Raske

Kregel

v. Werner

Scheffler

